

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE NÜZIDERS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30. Dezember 2025

14. Verordnung: Abfallgebührenverordnung

Verordnung der Gemeinde Nüziders über die Abfallgebühren (Abfallgebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2025 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, i.V.m. §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz. LGBl.Nr. 1/2006 wird die Abfallgebühr verordnet.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Wohnungsbenützer sind alle Personen, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (zB Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl.).

§ 2 Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes und wird unterteilt in

1. eine Grundgebühr
2. eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
3. eine Gebühr für sperrige Hausabfälle
4. eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht
5. eine Gebühr für Grünabfälle

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren - Grundgebühr für Ein-, Zwei-, Drei-, Vier- und Mehrpersonenhaushalte (Wohnungsnützer)
2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren)
 - a. Sackgebühr für Bioabfälle
 - b. Sackgebühr für Restmüll
 - c. Gebühr für die Entleerung von Eimern (Etiketten / Banderole)
 - d. Gebühr für die Entleerung von Containern für Restmüll
 - e. Gebühr für die Abholung von sperrigen Hausabfällen
3. Gebühr für die Annahme von Grünmüll
4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht.

(4) Die Grundgebühren dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen. Die Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Abholung und Beseitigung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Grünmüll und für

Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtgenießer) anteilig vorgeschrieben werden. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.

(2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Abfall-Grundgebühr wird pro Jahr wie folgt festgelegt:

- 1-Personen-Haushalt 53,60 Euro pro Jahr
- 2-Personen-Haushalt 62,80 Euro pro Jahr
- 3-Personen-Haushalt 70,70 Euro pro Jahr
- 4- und Mehrpersonen-Haushalt 79,40 Euro pro Jahr
- Haushalt Muttersberg 42,60 Euro pro Jahr

(2) Die Abfuhrgebühren werden wie folgt festgelegt:

- 20-l Abfallsack je 2,10 Euro,
- 40-l Abfallsack je 4,20 Euro,
- 35-l Kübeletiketten je 3,70 Euro,
- 55-l Kübeletiketten je 5,80 Euro,
- 60-l Kübeletiketten je 6,30 Euro,
- 8-l Bioabfallsäcke je 1,02 Euro,
- 15-l Bioabfallsäcke je 1,67 Euro,
- 120-l Container Gewerbe 12,00 Euro je Leerung,
- 240-l Container Gewerbe 24,00 Euro je Leerung,
- 660-l Container Gewerbe 68,80 Euro je Leerung,
- 800-l Container Gewerbe 83,00 Euro je Leerung,
- 1.100-l Container Gewerbe 114,00 Euro je Leerung,
- Wertmarke Sperrgut 15 kg je 4,50 Euro,
- Wertmarke Sperrgut 30 kg je 9,00 Euro,
- Grünmüll Kleinmengen je 2,00 Euro,
- Grünmüll KFZ-Anhänge, Bus, Pritsche je 7,00 Euro,
- Grünmüll Traktoranhänger je 35,00 Euro,
- Grünmüll LKW je 65,00 Euro

§ 5 Gebühreneinhebung

(1) Die Abfall-Grundgebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben, Stichtage sind der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für Abfallsäcke für Restmüll und Bioabfälle sowie die Etiketten für sperrige Hausabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

(3) Die Gebühren für sperrige Gartenabfälle sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 6 Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung VBl. Gemeinde Nüziders Nr. 10/2024 vom 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

F l o r i a n T h e m e ß l - H u b e r

	Unterzeichner	Gemeinde Nüziders
	Datum	2025-12-30T15:59:29+01:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.